

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Informationshindernisse durch Freistellungsklauseln in der Risikokommunikation überwinden

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Manager können sich strafbar machen. Der Beitrag analysiert die Ursachen, die den Austausch von Informationen über Risiken im Unternehmen behindern und zeigt auf, wie diese Informationshindernisse überwunden werden können.

I. Einleitung

Drei Gründe behindern i. d. R. den Austausch von Informationen über Risiken im Unternehmen. Sie müssen überwunden werden, um den Informationsfluss über Risiken und ihre Abwehr zu sichern. Als organisatorische Maßnahmen empfehlen sich Freistellungsklauseln im Arbeitsvertrag oder in Betriebsvereinbarungen.

Erstens wird die Informationsbereitschaft von Arbeitnehmern von der Sorge gehemmt, ein Mitarbeiter hafte für den vergeblichen Aufwand zur Risikoabwehr, wenn sich das gemeldete Risiko nicht zum Schaden entwickelt. Arbeitsvertragliche Klauseln zur Freistellung von der Haftung für den vergeblichen Aufwand durch „falschen Alarm“ eignen sich, die Informationsbereitschaft über Risiken zu fördern.¹

Zweitens verkennen Arbeitnehmer häufig angebliche Schweigerechte zum Schutz vor persönlicher Selbstbelastung. Dieser Irrtum senkt ebenfalls die Informationsbereitschaft über Risiken. Zu klären ist deshalb, ob überhaupt Arbeitnehmern ein Schweigerecht über Risiken zusteht und ob sie nicht ganz im Gegenteil uneingeschränkt zur Information über drohende Schäden verpflichtet sind.

Drittens ist v. a. das Missverständnis in der Unternehmenspraxis auszuräumen, durch Informationen über Risiken zum Zwecke ihrer präventiven Abwehr könne man sich selbst belasten und zivilrechtlicher Haftung oder strafrechtlichen Sanktionen aussetzen.

II. Die Unmöglichkeit einer Selbstbelastung noch vor dem Schadenseintritt durch Informationen über Risiken

Die Risikoabwehr hat einen präventiven Zweck. Ein drohender Schaden soll durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden. Alle Rechtspflichten dienen der Risikoabwehr und der Schadensvorsorge.² Wer Informationen über Risiken so früh wie möglich meldet, um sie abzuwenden, erfüllt seine Schadensabwendungspflicht. Dazu verpflichtet sind Vorstände nach § 91 Abs. 2 AktG³, um „gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen“, wozu insbes. auch Verstöße gegen gesetzliche

Vorschriften gehören. Jeder Einzelne, aber auch jedes Unternehmen hat drohende Schäden durch Verkehrssicherungspflichten abzuwenden. Die Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten wurde zur Abwehr von Risiken durch Rutschgefahr entwickelt.⁴ Inzwischen werden durch Verkehrssicherungspflichten alle Bereiche des geschäftlichen Lebens geschützt, insbes. auch immaterielle Rechtsgüter wie Reputation, Kreditwürdigkeit und Gewerbebetrieb.⁵

Auch Arbeitnehmer sind zur Risikoabwehr und Schadensvorsorge aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, insbes. durch ungeschriebene Treuepflichten, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres Verantwortungsbereichs.⁶

In der Situation der Risikoabwehr sind Vorwürfe wegen eines Schadens schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Schaden noch gar nicht eingetreten ist, solange er als Risiko noch abgewendet werden kann.⁷ Die Möglichkeit einer Selbstbelastung vor einem Schadenseintritt ist ein Irrtum.

Wer vor einem Schadenseintritt eine Selbstbelastung annimmt, weil er ein Risiko meldet, verkennet, dass sich Mitarbeiter dabei nicht belasten, sondern ganz im Gegenteil entlasten. Nur durch die Informationen über Risiken schützen Mitarbeiter sich im Unternehmen vor dem zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorwurf und der Verantwort-

1 Rack, CB 2013, 99.

2 Grundlegend *di Fabio*, Risikoentscheidung im Rechtsstaat, 1994, S. 62, zur schwierigen Abgrenzung von Gefahr und Risiko, S. 56, zur Schadensprognose, S. 67.

3 *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl. 2010, § 91, Anm. 31.

4 RGZ, 52, 373 (Morscher Baum), Für die Pflicht zur Abwendung der Rutschgefahr, RG, 12.10.1938 – VI 96/38, I RGJW 1938, 3162 (Streupflicht I); BGH, 6.11.1996 – VI ZR 71/96, MDR 1997, 214 (Streupflicht II).

5 BGH, 10.5.1997 – I ZR 234/55, BGHZ 24, 1957, 200 (Presseangriff); BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143, BB 1984, 1970 (Kupolofen).

6 BAG, 28.10.2010 – 8 AZR 418/09, Rn. 15; LAG Berlin-Brandenburg, 17.4.2012 – 7 Sa 52/12; BAG, 18.6.1970 – 1 AZR 520/69, BB 1970, 1048; BAG, 28.8.2008 – 2 AZR 15/07, NZA 2009, 192.

7 *Maschmann*, Corporate Compliance und Arbeitsrecht, 2009, S. 175.

tung, vorhersehbare Schäden als Risiken nicht rechtzeitig erfasst und nicht gemeldet zu haben.

Wer nicht oder zu spät Risiken meldet, setzt sich außerdem dem Risiko des Rückschaufehlers bei Richtern, Staatsanwälten und Gutachtern aus, die nach dem Eintritt des Schadens den Schadensverlauf kennen, „schlauer sind als vorher“ und auf Grund ihres Rückschaufehlers annehmen, der Schaden sei vorhersehbar gewesen. Erst im Nachhinein entsteht der Eindruck der Vorhersehbarkeit.⁸ Im Nachhinein lassen sich für jeden noch so abwegigen Schadensverlauf Maßnahmen erfinden, die den jeweiligen Schaden verhindert hätten.⁹ Nur Melden macht Mitarbeiter von dem Vorwurf frei, vorhersehbare Risiken übersehen zu haben.

III. Der Irrtum über vermeintliche Schweigerechte von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer haben im Unternehmen Informationspflichten. Sie müssen über Risiken informieren und dürfen sie nicht verschweigen. Schweigerechte zum Schutz vor Selbstbelastung stehen Zeugen und Beschuldigten im Zivilverfahren nach § 384 ZPO und im Strafverfahren nach § 55 StPO zu, weil sie unfreiwillig in ein Straf- oder Zivilverfahren verwickelt wurden und als Zeugen oder Prozessparteien ihre allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Wahrheitsfindung erfüllen müssen. Die Selbstbelastung schließt einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der freien Willensentscheidung ein, nämlich auszusagen oder sich durch Schweigen zu verteidigen. Das Schweigerecht nach dem nemo-tenetur-Prinzip zählt zu den anerkannten Grundsätzen im Strafprozess. Werden Aussagen entgegen diesem Schutzprinzip erzwungen, unterliegen sie einem strafprozessualen Verwertungsverbot nach § 136a StPO.¹⁰ Weitere unbeschränkte Aussageverweigerungsrechte finden sich z. B. im Kartellrecht nach § 59 Abs. 5 GWB, in § 44 Abs. 4 AWG, § 31 Abs. 2 Weingesez, § 39 Abs. 1 WaffG, in § 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz, in § 26 Abs. 2 VwVfG. Allen Aussageverweigerungsrechten ist gemeinsam, dass die Schweigeberechtigten unfreiwillig staatlichem Zwang ausgesetzt sind. Unfreiwillige Zeugen und Prozessparteien vor Gericht unterscheiden sich von Arbeitnehmern im Unternehmen, die sich freiwillig in ihrem Arbeitsverhältnis zur Information über Risiken verpflichtet haben. Seit der Grundsatzentscheidung des BGH im Architektenfall¹¹ muss ein Vertragspartner informieren, auch wenn er sich selbst dadurch belastet.

Ein Architekt war mit der Vergabe von Bauarbeiten beauftragt und kassierte einen prozentualen Zuschlag, den die von ihm überwachten Baufirmen seiner eigenen Gesellschaft zahlen mussten. Die Auskunft über die Höhe dieser vertragswidrigen Zuschläge glaubte der Architekt wegen einer vermeintlichen Selbstbelastung verweigern zu können. Das Landgericht hat zunächst die Ansicht des Architekten bestätigt. Der BGH dagegen hat die Entscheidung und die uneingeschränkte Informationspflicht des Architekten trotz Selbstbelastung bestätigt.¹²

Der uneingeschränkte Vorrang der Auskunftspflicht wird mit Folgeerwägungen begründet. Würde man ein Schweigerecht als Schutz vor Selbstbelastung nach Art. 2 GG einräumen, würden alle unberechtigt bevorteilt, die sich pflichtwidrig verhalten. Benachteiligt würden vertragstreue Partner, die auf die Informationen angewiesen sind und auf Grund des Vertrages auch darauf vertrauen konnten, dass sie über alles im Vertragsverhältnis informiert werden, insbes. auch über ein eventuell pflichtwidriges Verhalten ihres Vertragspartners.

Niemand würde mehr vertragliche Pflichten erfüllen, weil er darüber keine Auskunft geben müsste und seiner zivil- und strafrechtlichen Verantwortung entkommen könnte.

Es empfehlen sich daher klare arbeitsvertragliche Regelungen über die Informationspflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung, um Unklarheiten über irrtümlich angenommene Schweigerechte im arbeitsvertraglichen Verhältnis erst gar nicht aufkommen zu lassen. Gerät ein Arbeitnehmer irrtümlich in einen Konflikt darüber, ob er über ein Risiko schweigen oder informieren soll, muss dieser Konflikt im Interesse einer ungehinderten Risikokommunikation gelöst werden.

IV. Die Konfliktlösung: Informationspflichten i. V. m. arbeitsvertraglichen Verwertungsverboten

Über die Lösung des Konflikts zwischen der Informationspflicht und dem vermeintlichen Schutz vor Selbstbelastung hat das BVerfG in seinem Gemeinschuldnerbeschluss vom 13.1.1981 entschieden. Die grundrechtlich begründete Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährt keinen lückenlosen Schutz vor Selbstbelastung ohne Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen Dritter. Das Grundrecht der Handlungsfreiheit schützt zwar vor staatlichem Zwang, aber nicht vor der Pflicht zur Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Informationspflicht, z. B. im Interesse geschädigter Gläubiger im Konkursverfahren. Wird ein Gemeinschuldner zur Erfüllung seiner vertraglich übernommenen Informationspflichten gezwungen, wird seine Menschenwürde nicht schon dadurch verletzt.¹³ Das BVerfG hat die Informationspflicht von dem vereinbarten Zweck abhängig gemacht. Die Verwertung der Information soll auf das Konkursverfahren beschränkt und für die Strafverfolgung ausgeschlossen sein. Wer sich zur uneingeschränkten Information innerhalb eines Vertragsverhältnisses verpflichtet, gewährt damit seinem Vertragspartner nicht noch zusätzlich das Recht, die Information zur Strafverfolgung zu verwenden. Die Pflicht zur Information verknüpft mit einem Verwertungsverbot für ein Strafverfahren entnimmt das BVerfG nicht aus der Konkursordnung vom 10.3.1877, sondern aus Art. 2 Abs. 1 GG, der zeitlich lange nach der Konkursordnung geltendes Verfassungsrecht wurde. Damit schließt das BVerfG eine Lücke in der Konkursordnung, die nur der Gesetzgeber hätte schließen können, aber von Richtern geschlossen werden musste, solange der Gesetzgeber sie nicht durch eine Regelung geschlossen hat, die der grundgesetzlich garantierten

8 Eisenführ/Weber, Rationales Entscheiden, 4. Aufl. 2003, S. 368; Jungermann/Pfister/Fischer, Die Psychologie der Entscheidung – eine Einführung, 2. Aufl. 2005, S. 191; Beck, Die Logik des Irrtums, 2008, S. 73; Kuhlen, in: Jung (Hrsg.), Recht und Moral: Beiträge zu einer Standortbestimmung, 1991, S. 358, 360.

9 Matusche-Beckmann, Organisationsverschulden, 2001, S. 71, 53, 206.

10 BVerfG, 13.1.1981 – 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1431 (Gemeinschuldner-Beschluss).

11 BGH, 30.4.1964 – VII ZR 156/62, NJW 1964, 1469 (Architektenfall).

12 Maschmann, Corporate Compliance und Arbeitsrecht, 2009, S. 173; LAG Hamm, 3.3.2009 – 14 Sa 1698/08, ein Arbeitnehmer ist bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot des § 60 HGB zur Auskunft über sein wettbewerbswidriges Verhalten auch dann verpflichtet, wenn er sich durch die Auskunft in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren selbst belasten könnte; Beck RS 2009, 74015.

13 BVerfGE, 13.1.1981 – 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1433 (Gemeinschuldner-Beschluss).

Handlungsfreiheit entspricht.¹⁴ Unter dem Grundgesetz ist nach Auffassung des BVerfG der Gesetzgeber zu einem Verwertungsverbot als Schutz des Persönlichkeitsrechts verpflichtet.

Der Anregung des BVerfG vom 13.1.1981 ist der Gesetzgeber inzwischen gefolgt. Er hat in § 97 Abs. 1 S. 3 InsO vom 5.10.1994 den Interessenkonflikt zwischen Auskunftspflicht und Selbstbelastungsverbot geregelt. Nach § 97 Abs. 1 S. 3 InsO ist der Gemeinschuldner gegenüber Insolvenzgericht, Verwalter und Gläubigerausschuss zur Auskunft verpflichtet, einschließlich über die Tatsachen, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat auszulösen. Jedoch darf in einem eventuellen Strafverfahren diese Information nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden. Es gilt die Pflicht zur Information nur i. V. m. einem Verbot ihrer Verwertung. Dadurch wird im Interesse der Risikoabwehr durch Informationen auf die Strafverfolgung verzichtet. Diese Lösung fördert die Informationsbereitschaft und befreit den Informanten von der Sorge, sich einer Strafverfolgung auszusetzen. Die Verknüpfung von Informationspflicht und Verwertungsverbot empfiehlt sich als Konfliktlösung in allen Fällen, in denen das Informationsinteresse höher zu bewerten ist als das Interesse an einer Strafverfolgung.

Nach § 393 AO verpflichtet der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen zur Auskunft über Informationen, selbst wenn er sich dadurch mit einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit selbst belasten würde. Hat der Steuerpflichtige noch vor Einleitung eines Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung eines Strafverfahrens Tatsachen offenbart, dürfen die Kenntnisse nicht gegen ihn zur Verfolgung einer Steuerstraftat verwendet werden. Dies gilt nicht für Straftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Der Fiskus ist nach Ansicht des BVerfG auf die Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen. Der unehrliche Steuerpflichtige soll gegenüber dem ehrlichen nicht durch ein Schweigerecht begünstigt werden. Die Abgabenordnung verpflichtet zur Auskunft und ergänzt für andere Straftaten die Auskunftspflicht durch ein begrenztes strafrechtliches Verwertungsverbot. Das Interesse an der Auskunft über Informationen zur Begründung der Steuerpflicht und an der Zahlung der Steuer wird dem Strafverfolgungsinteresse vorgezogen.

Ein weiteres Beweisverwertungsverbot enthält § 136a Abs. 3 S. 2 StPO, wonach Aussagen nicht verwertet werden dürfen, wenn sie von Beschuldigten rechtswidrig erlangt wurden. Die Freiheit der Willensentschließung wird vor unberechtigter Beeinflussung geschützt. Jeder muss danach in der Wahl seiner Verteidigungsmittel frei bleiben, nämlich zu schweigen oder auszusagen. Die Wahrheit darf nicht um jeden Preis durch Zwang zur Aussage, sondern nur in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren ermittelt werden.¹⁵

Der Gesetzgeber hat im Arbeitsrecht den Konflikt zwischen arbeitsrechtlicher Auskunftspflicht und Selbstbelastungsfreiheit nicht geregelt. Der Rechtsgedanke aus § 393 AO, § 97 InsO und § 136 Abs. 1 StPO, die Informationspflicht mit einem Verwertungsverbot zu verbinden und der Information den Vorrang vor der Strafverfolgung einzuräumen, lässt sich ins Arbeitsrecht übertragen. Eine mit § 97 InsO vergleichbare Regelung hat der Gesetzgeber im Arbeitsrecht bisher nicht erwogen und dadurch eine planwidrige Regelungslücke gelassen.¹⁶

Die Lücke lässt sich im Arbeitsrecht mit einer Vereinbarung im Arbeitsvertrag analog der Regelung in § 393 AO, § 97 InsO und § 136 Abs. 3 S. 2 StPO schließen, in der die Informationspflicht mit einem Verbot der Verwertung der Informationen zur Strafverfolgung verknüpft wird. Der Interessenkonflikt eines Angestellten im Unternehmen ist vergleichbar mit dem Interessenkonflikt eines Schuldners im

Insolvenzverfahren, eines Steuerpflichtigen vor der Selbstanzeige, und einem Zeugen vor Gericht, der unter Zwang aussagt. Verweigert ein Angestellter im Unternehmen dringend erforderliche Informationen über Risiken aus seinem Verantwortungsbereich, weil er irrtümlicherweise ein Schweigerecht annimmt, riskiert er den Verlust seines Arbeitsplatzes. Selbst wenn er bei der Risikoabwehr keine strafrechtliche Sanktion zu befürchten hat, kann er sich gleichwohl irren, weil er als juristischer Laie die Rechtsfolgen nicht abschätzen kann. Im Zweifel wird er aus Unsicherheit eher schweigen als informieren. Es kommt hinzu, dass die Informationen über Risiken zu ihrer Abwehr unter Zeitdruck geliefert werden müssen, um den Schaden zu vermeiden und gerade der Zeitdruck eine umfassende Prüfung aller Rechtsfolgen ausschließt. Dieser Konflikt, zu schweigen oder zu informieren, kann nur durch ein generelles, vorab und für alle Fälle vertraglich vereinbartes Verbot der Verwertung von Risikoinformationen gelöst werden. Nur wer von vornherein keine strafrechtlichen Sanktionen befürchten muss, liefert zeitgerecht Informationen, weil er erst gar nicht in den Konflikt gerät, überlegen zu müssen, ob es für ihn günstiger ist, über Risiken zu informieren oder sie zu verschweigen. Die arbeitsvertraglich vereinbarte Informationspflicht wird nur durch die rechtzeitige Information der Risikoabwehr erfüllt und durch Verschweigen verletzt. Spätestens beim Schadenseintritt muss ein Angestellter den Vorwurf fürchten, er habe den Schadensverlauf vorhersehen, darüber informieren müssen, anstatt ihn zu verschweigen. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung zur Informationspflicht über Risiken verbunden mit einem Verwertungsverbot ist geeignet, den komplizierten Abwägungsprozess zwischen Informieren und Verschweigen von Anfang an erst gar nicht erforderlich werden zu lassen. Die erfolgreiche Risikoabwehr erlaubt in aller Regel nicht, einen derartigen komplexen Konflikt unter Zeitdruck zu lösen. Er muss im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsvereinbarung für alle denkbare Fälle der notwendigen Information über Risiken vorab geregelt sein.

V. Informationsbeschaffungs- und Meldepflicht erfüllen

Durch seine Schadensabwendungspflicht ist er aufgrund seines Arbeitsvertrages dazu verpflichtet, alle Schäden zu melden und darüber zu informieren.

Dem Unternehmen würden die dringend erforderlichen Informationen zufließen und Risiken würden abgewendet, noch bevor sie sich zu Schäden entwickeln konnten. Durch das Verwertungsverbot wäre der Mitarbeiter vor möglichen Strafverfolgungsmaßnahmen sicher.

Das arbeitsvertragliche Verwertungsverbot ist geeignet, die Informationsbereitschaft über Risiken zu fördern, die Mauer des Schweigens zu überwinden und die Furcht der Mitarbeiter abzubauen, schon „mit einem Bein im Gefängnis zu stehen“. Vor allem entlastet das Verwertungsverbot vor einer eingebildeten Selbstbelastung, für die es keinen Grund gibt, solange alle Informationen präventiv der Risikoab-

14 BVerfGE, 13.1.1981 – 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1433 (Gemeinschuldner-Beschluss) unter Hinweis auf BVerfG, 2.4.1974 – 1 BvR 92/70, 1 BvR 97/70 BVerfGE 37, 67, 81, NJW 1974, 1279; BVerfG, 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286, 301, NJW 1979, 595; BVerfG, 11.4.1972 – 2 BvR 75/71, BVerfGE 33, 23, 34, NJW 1972, 1183.

15 BGH, 19.7.1995 – 2 StR 758/94, Glykol-Wein-Skandal, NJW 1995, 2933.

16 Fritz, CCZ, 4/2011, 160 in Anm. zum Urteil des LG Hamburg, 15.10.2010 – 608 Qs 18/10.

wehr dienen, um einen Schaden erst gar nicht entstehen zu lassen, der strafrechtliche oder zivilrechtliche Sanktionen auslösen könnte. Die Vereinbarung stellt die geltende Rechtslage klar. Arbeitnehmer sind durch ungeschriebene Treuepflichten aufgrund ihres Arbeitsvertrages zur Schadensabwehr im Unternehmen verpflichtet. Die Vereinbarung im Arbeitsvertrag schützt Arbeitnehmer vor der Überraschung, wegen ungeschriebener Schadensabwendungspflichten haften zu müssen. Arbeitnehmer können sich auf ihre Pflicht zur Risikokommunikation und zur Risikoabwehr einstellen. Risiken sind als Schadensprognosen zu definieren. Rechtspflichten aus gesetzlichen Regelungen und aus der einschlägigen Rechtsprechung enthalten Risikoentscheidungen darüber, was unter einem Risiko zu verstehen ist und was durch Rechtspflichten abzuwenden ist. Auch Vorstände und Geschäftsführer können innerbetrieblich entscheiden, was unter einem Risiko zu verstehen ist.¹⁷

VI. Die qualifizierte Risikomeldung

Risiken lassen sich leicht behaupten und nur schwer widerlegen. „Es gibt immer mehr Risiken, als gleichzeitig behandelt oder gar geprüft werden können.“¹⁸ Dadurch kann es zu einer Überalarmierung im Unternehmen kommen.¹⁹ Werden alle Risiken im Unternehmen gemeldet, weil die Mitarbeiter durch das Verwertungsverbot dazu ermutigt werden, wird ein Ausleseverfahren unverzichtbar, ein Risiko vom „falschen Alarm“ unterscheiden zu können. Die Angestellten des Unternehmens sind arbeitsvertraglich zur qualifizierten Risikomeldung zu verpflichten, insbes. Schadensursache und drohenden Schaden und v. a. den Erfahrungssatz zu nennen, auf den sich die Schadensprognose stützt. Die Gültigkeit einer Risikoaussage lässt sich durch den Nachweis widerlegen, dass der zugrunde liegende Erfahrungssatz, mit dem die Schadensprognose begründet wird, widerlegt (falsifiziert) ist.²⁰

Durch die vorgeschlagene Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung²¹ haben alle Beteiligten Vorteile. Durch die verbesserte Risikokommunikation sind Vorstände und Geschäftsführer in der Lage, ihre Informationsbeschaffungspflicht erfüllen zu können.²²

Die Angestellten des Unternehmens vermeiden ihre Haftung aus der eventuellen Verletzung ungeschriebener und deshalb überraschender Treuepflichten zur Schadensabwehr, wenn sie über Risiken im Unternehmen informieren. Durch das vereinbarte Verwertungsverbot hat das Unternehmen keinen Nachteil, zumal grundsätzlich keine Pflicht zur Strafanzeige besteht, nur wenn Straftaten geplant sind und deren Erfolg noch abgewendet werden kann, ist nach § 138 StGB die Nichtanzeige strafbar. Auch aus dieser Regelung ergibt sich der Vorrang von Informationen zur präventiven Abwehr von Risiken für geschützte Rechtsgüter.

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

- 17 BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143, BB 1984, 1970 (Kupulofen).
- 18 Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 61.
- 19 Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 62.
- 20 Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994, S. 67.
- 21 Rhode-Liebenau, „Whistleblowing – Beitrag der Mitarbeiter zur Risikokommunikation“, 2005, S. 51 mit Hinweis auf § 77 IV 1 BetrVG.
- 22 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 U 3/11, ZIP 2012, 625, zur „Sardinien-Äußerung“ eines Aufsichtsrats. VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand); RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil): Schon das Reichsgericht fordert ein Informationssystem durch arbeitsvertragliche Meldepflichten der Arbeitnehmer unter Androhung einer Vertragsstrafe im Fall der Meldepflichtverletzung.

Compliance-Test 4/2013

Mit dem monatlichen Compliance-Test von Rack Rechtsanwälte können Sie prüfen, ob alle Rechtsänderungen eines Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Im Monat April 2013 gab es

- 156 Änderungen bei Rechtsnormen und
- 291 Änderungen bei Rechtspflichten.

Branchenlösungen

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ enthält für etwa 40 Branchen Muster-Pflichtenkataloge. Im April 2013 ergaben sich folgende Änderungen bei den Rechtspflichten in ausgewählten Branchen:

Branche	Änderungen bei Rechtspflichten
Abfallverbrennung	182
Automobilindustrie	105
Chemie	163
Elektroinstallationstechnik	79
Energiewirtschaft	127
Gießerei	145
Krankenhaus	183
Kunststofftechnik	161
Lebensmittel	63

Hinweis der Redaktion:

Die im Anschluss abgedruckte Checkliste aus dem Compliance-Test enthält eine beispielhafte Auswahl von Pflichten aus den Bereichen Produktrecht und Arbeitsschutz. Die komplette Checkliste finden Sie unter www.rack-rechtsanwaelt.de.

Neu:		Pflichten	Gesehen?
I.	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO2-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge	5	<input type="checkbox"/>
Artikel 3	Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Ausnahme in dem Format gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung samt notwendiger Angaben zu übermitteln		<input type="checkbox"/>
Artikel 4	Bei der Antragstellung haben die notwendigen Angaben zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5	Der Antragsteller hat die durchschnittlichen spezifischen CO2 -Emissionen seiner im Jahr 2010 neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge mitzuteilen		<input type="checkbox"/>
Artikel 6	Die Anträge sind in gedruckter und elektronischer Form einzureichen		<input type="checkbox"/>
Artikel 7	Besteht die Auffassung, dass die Informationen nicht offengelegt werden sollen um geschäftliche Interessen zu schützen, ist dies im Antrag zu begründen.		<input type="checkbox"/>
II.	Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen	37	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen an eingehalten werden		<input type="checkbox"/>
Artikel 10	Besteht ein Grund zur Annahme dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder seine selbstständige technische Einheit nicht Verordnungskonform ist, sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen		<input type="checkbox"/>
Artikel 11	Der Bevollmächtigte des Herstellers für die Marktüberwachung hat die Aufgaben wahrzunehmen, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat.		<input type="checkbox"/>
Artikel 12	Der Einführer darf nur konforme Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in Verkehr bringen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 13	Besteht ein Grund zur Annahme dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder seine selbstständige technische Einheit nicht Verordnungskonform ist, sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen		<input type="checkbox"/>
Artikel 14	Bei der Bereitstellung auf dem Markt sind die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 15	Ist ein Händler der Auffassung, dass ein Fahrzeug nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, nicht auf dem Markt bereitstellen, zulassen oder in Betrieb nehmen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 16	Händler und Einführer obliegen in bestimmten Fällen den selben Pflichten wie Hersteller		<input type="checkbox"/>
Artikel 17	Den Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden sind auf Verlangen die Wirtschaftsakteure zu benennen		<input type="checkbox"/>
Artikel 18	Fahrzeuge der Klasse L sowie für solche Fahrzeuge bestimmte Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten müssen den Anforderungen der Anhänge II bis VIII für die betreffenden Fahrzeug(unter)klassen entsprechen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 19	Es ist nicht erlaubt, Abschaltvorrichtungen, die die Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit beeinträchtigen oder die Wirkung der OBD-Systeme, der Schalldämpfung oder der Schadstoffemissionsminderungssysteme reduzieren, zu verwenden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 20	Mittels einer Reihe technischer Anforderungen und Spezifikationen sind unbefugter Eingriffe in den Antriebsstrang des Fahrzeugs zu verhindern.		<input type="checkbox"/>
Artikel 21	Fahrzeuge der Klasse L sind mit einem OBD-System auszustatten, welches den funktionsbezogenen Anforderungen und den Testverfahren entspricht		<input type="checkbox"/>
Artikel 22	Der Hersteller hat sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Fahrzeuge so ausgelegt, gefertigt und zusammengebaut sind, dass die Verletzungsgefahr für Fahrzeuginsassen und andere Verkehrsteilnehmer möglichst gering ist.		<input type="checkbox"/>
Artikel 23	Der Hersteller hat sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Fahrzeuge so ausgelegt, gefertigt und zusammengebaut sind, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering sind.		<input type="checkbox"/>
Artikel 24	Kohlendioxid-(CO2-)Emissionen sind vom Hersteller nach dem anwendbaren Emissions-Laborprüfzyklus zu ermitteln und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen		<input type="checkbox"/>
Artikel 26	Der Antrag auf Typgenehmigung ist bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 27	Der Antragsteller muss der Genehmigungsbehörde eine Beschreibungsmappe vorlegen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 28	Die Anträge auf Typgenehmigungen umfassen eine Beschreibungsmappe, sowie die Typgenehmigungsbögen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 32	Der Hersteller hat der Genehmigungsbehörde die notwendige Zahl von Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 34	Der Hersteller hat die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, unverzüglich über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu unterrichten.		<input type="checkbox"/>
Artikel 37	Wird die Produktion eines bestimmten Fahrzeugtyps endgültig eingestellt, muss die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung für dieses Fahrzeug erteilt hat, davon in Kenntnis gesetzt werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 38	Jedem vollständigen, unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Fahrzeugtyp hergestellt wurde, ist eine Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform beizulegen.		<input type="checkbox"/>
Artikel 39	Jedes in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellte Fahrzeug ist mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild mit der entsprechenden Kennzeichnung zu versehen.		<input type="checkbox"/>